

Große Bellos müssen an die Leine

Gemeinde erlässt eine Hundehaltungsverordnung zum Schutz der Öffentlichkeit

BURGTHANN – Mehrheitlich hat der Gemeinderat eine Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren, die von Hunden ausgehen könnten, verabschiedet. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist diese Verordnung allerdings nicht so bissig, wie es sich die meisten Gemeinderäte gewünscht hätten. Betroffen sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 Zentimetern und Kampfhunde. Außerdem ist die Satzung nur im Ort und nicht in den Außenbereichen gültig, wo einige der Volksvertreter größeren Handlungsbedarf gesehen hätten.

Hauptamtsleiter Johannes Strobel erläuterte den Hintergrund der

Verordnung: In letzter Zeit seien verstärkt Beschwerden bei der Gemeinde über frei laufende Hunde eingegangen, so dass sich die Verwaltung veranlasst sah, Vorschriften für die Hundehalter zu erarbeiten. Er informierte darüber, dass im Landkreis elf der Kommunen eine ähnliche Verordnung hätten, in der unmittelbaren Nachbarschaft existieren Hundehaltungsverordnungen in Altdorf und Postbauer-Heng.

Nur im innerörtlichen Bereich

Nach einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht sei klar gewesen, dass die Verordnung nur innerorts gelten darf. Außerdem erhofft man sich ei-

nen positiven Nebeneffekt bei der Anleinpflcht, die zum Teil gilt: Im Zuge der Erweiterung der Standorte für Hundetoiletten (Tütenspender/Abfallbehälter) zur Verbesserung der Reinlichkeit im Ortsbereich könnte sich die Verordnung auch unter psychologischen Gesichtspunkten hilfreich erweisen, da die Hundehalter durch das angeleitete Führen ihrer Hunde eine bessere Kontrolle haben und sich eher verpflichtet sehen könnten, von ihren Hunden hinterlassene Exkremamente zu beseitigen.

Diese Zusatzbemerkung in der Tischvorlage veranlasste die Gemeinderäte zu einer Diskussion über die Reinhaltung der Natur, die allerdings nicht der Kernpunkt der zur Debatte stehenden Verordnung war. Gefordert wurde ein Gebot, das auch im Außenbereich, wo die meisten Hunde zum Verrichten ihres „Geschäfts“ ausgeführt werden, Gültigkeit besitzt. Dies sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, wiederholte Strobel. Unter anderem wurde von den Räten darauf hingewiesen, dass das Problem nicht so groß wäre, wenn die Hundehalter ihre Vierbeiner nicht immer an den gleichen Ort führen würden. Zudem wurde angesprochen, dass man ja bereits Vorschriften habe, deren Durchsetzung aber das Problem sei.

Bürgermeister Heinz Meyer brems-te diese Diskussion, wies aber darauf hin, dass man in den letzten Wochen auch an Wegen Hundetoiletten aufgestellt habe, die in die Außenbereiche führen, damit die Hundehalter eventuell Tüten zur Beseitigung von Kot mitnehmen, denn es ist nicht rechtens, die tierische Hinterlassenschaft auf irgendeiner Wiese zurückzulassen.

Dr. Eckhard Töpert (SPD) störte sich daran, dass die Verordnung, die



Garantiert über 50 Zentimeter Schulterhöhe und trotzdem nicht so gefährlich wie ein kleiner Kampfhund: Der Golden Retriever (links) und der Labrador sind friedliche Familienhunde, fallen in Burgthann aber unter die neue Verordnung. Foto: Märli

unter anderem das Anleinen der Tiere vorschreibt, nur für die „großen“ gelten soll. Als Mediziner weiß er, dass die meisten Verletzungen durch Hundebisse nicht auf Kampf- oder große Hunde zurückzuführen sind, sondern auf kleine wie z.B. Dackel: „Das ist doch eine Beamtenverordnung“, ärgerte er sich. Sein Kollege, der Arzt Dr. Alexander Ebert (FW), pflichtete ihm bei. Heinz Holzammer (SPD) kritisierte zudem, dass die Verordnung zwar für Kampfhunde jeder Größe gelte, doch viele Bürger wüssten nicht, ob ein freilaufender kleiner Hund ein Kampfhund sei oder ein friedlicher. Seine Frage, ob man die Schulterhöhe für die Vorschrift nicht herabsetzen könnte, wurde vom Bürgermeister verneint. Reinhard Göhring von der Wahlgemeinschaft Grub beschwerte sich darüber, dass es tatsächlich Wege in Bereichen außerhalb der Ortschaften gibt, die durch Spaziergänger mit Hunden regelrecht überlaufen

sind, was man den Bereichen auch anmerke. „Aber mit dieser Verordnung erwischen wir die ja auch nicht“, befürchtete er.

Johannes Strobel informierte noch einmal, dass das Festmachen der Gültigkeit dieser Verordnung an der Größe der Hunde auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen ist. Außerdem seien die Kampfhunde in verschiedene Kategorien eingeteilt, die die Halter zu bestimmten Auflagen verpflichtet. Und er wies darauf hin, dass der Anlass für die gesetzlichen Vorschriften vermehrte Klagen über frei laufende Hunde waren, die insbesondere durch ihre Größe die Bevölkerung erschreckten, zum Teil sogar auf Kinderspielplätzen.

Abschließend fand sich eine Mehrheit für die Verordnung, wenn auch viele Gemeinderäte davon überzeugt waren, dass die Vorschriften in wesentlichen Punkten nicht greifen könnten. G.S.

Kern der Verordnung

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde enthält folgende Vorgaben:

Generell sind Hunde im öffentlichen Bereich so zu führen, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Wörtlich heißt es: „Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden ab einer Schulterhöhe von 50 cm auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten. Die in Satz 1 genannten Hunde sind daher auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer reißfesten Leine von

höchstens 150 cm Länge zu führen.“ Ferner wird gefordert, dass der Hundeführer jederzeit in der Lage sein muss, das Tier körperlich zu beherrschen und dass es von Kinderspielplätzen fern gehalten werden muss.

Zur genaueren Erläuterung wird definiert, welche Hunderassen durch Zucht oder Ausbildung als Kampfhunde und damit als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind oder sein können. Von der Verordnung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, Bundesgrenzschutzes usw., Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst sowie Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.